

L 18 SF 172/10 B PKH

Land
Berlin-Brandenburg
Sozialgericht
LSG Berlin-Brandenburg
Sachgebiet
Sonstige Angelegenheiten
Abteilung
18
1. Instanz
SG Berlin (BRB)
Aktenzeichen
S 165 SF 5110/10 E
Datum
13.07.2010
2. Instanz
LSG Berlin-Brandenburg
Aktenzeichen
L 18 SF 172/10 B PKH
Datum
16.08.2010
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen
-

Datum
-

Kategorie
Beschluss

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 13. Juli 2010 wird zurückgewiesen.

Gründe:

Die Beschwerde, die sich (nur) gegen die Ablehnung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) für das Verfahren der Erinnerung gegen den Beschluss des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Sozialgericht (SG) vom 8. Juni 2010 richtet, ist zwar zulässig. Sie ist insbesondere statthaft, obwohl im Verfahren der Erinnerung gegen Entscheidungen des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle das SG gemäß [§ 197 Abs. 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) endgültig und damit unanfechtbar entscheidet. Mangels einer hinreichend objektivierbaren gegenteiligen Wertung des Gesetzgebers erfasst die durch [§ 172 Abs. 1 SGG](#) grundsätzlich eröffnete Statthaftigkeit einer Beschwerde gegen sozialgerichtliche Entscheidungen entsprechend dem Gebot der Rechtsmittelklarheit die Ablehnung eines Prozesskostenhilfeantrages mangels hinreichender Erfolgsaussichten der beabsichtigten Rechtsverfolgung (vgl. [§ 172 Abs. 3 Nr. 2 SGG](#)) nämlich auch dann, wenn in dem dem Beschwerdeverfahren zuzuordnenden Erinnerungsverfahren die Beschwerde ausgeschlossen ist (vgl. für Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes auch Beschluss des Senats vom 1. März 2010 - [L 18 AS 912/09 B PKH](#) -). Vorliegend hat das SG auch nicht ausschließlich die persönlichen oder wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Gewährung von PKH verneint, so dass die Beschwerde nicht gemäß [§ 172 Abs. 3 Nr. 2 SGG](#) ausgeschlossen ist. Denn es hat in dem angefochtenen Beschluss auch dargelegt, dass hinreichende Erfolgsaussichten für die Erinnerung des Klägers nicht ersichtlich seien.

Die Beschwerde ist jedoch nicht begründet. Dem Kläger ist für das Erinnerungsverfahren keine PKH unter Beiordnung von Rechtsanwalt E zu bewilligen, und zwar schon deshalb nicht, weil der Kläger bei einer PKH-Bewilligung gegenüber einem Bemittelten besser gestellt würde, der sein Kostenrisiko abwägen muss. Ein sein Kostenrisiko vernünftig abwägender Bürger, der die Prozesskosten - hier die Kosten eines Prozessbevollmächtigten - aus eigenen Mitteln finanzieren muss, wird ein Verfahren nicht betreiben, wenn das Kostenrisiko weit höher liegt als der streitige Betrag (vgl. BVerfG, Beschluss vom 18. November 2009 - [1 BvR 2455/08](#) - juris; Beschluss vom 17. Februar 1997 - [1 BvR 1440/96](#) - juris). Dies ist vorliegend bei einem streitigen Betrag von (nur) 14,90 EUR nebst Zinsen und dem sich demgegenüber ergebenden Kostenrisiko für die Beauftragung eines Rechtsanwalts ohne weiteres der Fall. Denn die Betragsrahmengebühr für die Erinnerung beläuft sich nach Nr. 3501 des Vergütungsverzeichnisses zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz auf 15,- bis 160,- EUR. Hinzu kommen Post- und Telekommunikationspauschale (10,40 EUR) sowie Umsatzsteuer. Ein sein Kostenrisiko vernünftig abwägender Bürger würde daher für das Erinnerungsverfahren keinen Rechtsanwalt beauftragen. Auf die in dem angefochtenen Beschluss zitierte Rechtsprechung des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg wird ergänzend Bezug genommen.

Eine Kostenentscheidung hat im PKH-Beschwerdeverfahren kraft Gesetzes nicht zu ergehen (vgl. [§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) iVm [§ 127 Abs. 4](#) Zivilprozessordnung).

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft
Aus
Login
BRB
Saved
2010-10-07